Benutzungs- und Gebührenreglement Mediothek Bildungszentrum Zofingen



Bildungszentrum Zofingen Mediothek Strengelbacherstrasse 27 4800 Zofingen

Tel.: +41 62 745 57 58

E-Mail: mediothek.bzz@ag.ch

https://www.kszofingen.ch/Mediothek

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag: 08:00 - 16:30 Mittwoch, Donnerstag: 08:00 - 17:00

Während der Schulferien bleibt die Mediothek geschlossen.

Benutzungs- und Gebührenreglement der Mediothek Bildungszentrum Zofingen

Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Benutzungs- und Gebührenreglement regelt die Benutzung der Mediothek des Bildungszentrums Zofingen (nachfolgend Mediothek BZZ). Darunter fallen der Aufenthalt in den Räumlichkeiten, Benutzung und Ausleihe von Medien sowie die Nutzung von Einrichtungen und Geräten.
- ² Das Benutzungs- und Gebührenreglement gilt grundsätzlich für alle Dienstleistungen der Mediothek BZZ.
- ³ Mit der Nutzung der Angebote und Dienstleistungen der Mediothek BZZ wird dieses Benutzungs- und Gebührenreglement anerkannt.

§ 2 Zugang

- ¹ Die Mediothek BZZ ist öffentlich und allen interessierten Personen zugänglich.
- ² Die Benutzung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Mediothek BZZ und die Konsultation von Medien innerhalb dieser Räumlichkeiten sind unentgeltlich und erfordern keinen Benutzungsausweis.

§ 3 Öffnungszeiten

- ¹ Die Öffnungszeiten werden auf der Website der Mediothek BZZ veröffentlicht. Abweichungen bleiben vorbehalten und werden ebenfalls auf der Website der Mediothek BZZ veröffentlicht.
- ² Während der Schulferien bleibt die Mediothek BZZ geschlossen.

§ 4 Registrierung

- ¹ Die Mediothek BZZ ist der Swiss Library Service Platform AG (nachfolgend SLSP) angeschlossen. SLSP stellt zugleich das Bibliotheksverwaltungssystem der Mediothek BZZ bereit.
- ² Für die Bestellung und Ausleihe von Medien sowie die Nutzung weiterer Dienstleistungen der Mediothek BZZ ist ein persönliches SWITCH edu-ID-Konto und die Online-Registrierung auf der SLSP-Registrierungsplattform erforderlich. Pro Person darf nur ein Konto geführt werden.
- ³ Ein nicht-persönliches Konto für Organisationen (Firmen / Institutionen / Bibliotheken) muss von diesen über SLSP beantragt werden.
- ⁴ Personen, die kein SWITCH edu-ID-Konto einrichten können, können durch die Mediothek BZZ registriert werden. Diese Registrierung berechtigt ausschliesslich zur Nutzung des lokalen Angebots der Mediothek BZZ.

§ 5 Benutzungsausweis

- ¹ Mit der ersten Anmeldung in einer Bibliothek, die der SLSP angeschlossen ist (nachfolgend SLSP-Bibliothek), wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt.
- ² Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Zofingen können ihren Schülerausweis als Benutzungsausweis für die Mediothek BZZ nutzen.
- ³ Die Mediothek BZZ anerkennt die Benutzungsausweise aller SLSP-Bibliotheken sowie anderer Bibliotheken in der Schweiz, die dem BibliOPass-Verbund angehören.
- ⁴ Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Mediothek BZZ oder einer anderen SLSP-Bibliothek umgehend zu melden.

⁵ Der Inhaber oder die Inhaberin haftet für die mit dem Benutzungsausweis getätigten Ausleihen und verursachten Gebühren.

§ 6 Identitätsnachweis

¹ Zur Identifizierung der Benutzerinnen und Benutzer kann das Mediothekspersonal jederzeit die Vorlage eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte, Pass, Führerausweis) verlangen. Dies gilt auf jeden Fall bei der Neuregistrierung, wenn die betreffende Person keinen gültigen Benutzungsausweis vorweisen kann.

§ 7 Umgang mit Daten

- ¹ Die Mediothek BZZ kann für die Erbringung ihrer Dienstleistungen persönliche Daten der Benutzerinnen und Benutzer sowie Benutzungsdaten speichern.
- ² Folgende Personendaten werden im Zuge der Registrierung bei SLSP via SWITCH edu-ID in der Alma Network Zone der Firma Ex Libris elektronisch gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Weitere Personendaten wie Matrikelnummer, Geschlecht, Geschäftsadresse, geschäftliche Telefonnummer sowie Organisationsidentitäten können zusätzlich erfasst werden.
- ³ Das SWITCH edu-ID-Konto und das Benutzungskonto geben der Benutzerin oder dem Benutzer jederzeit Einblick in die über sie beziehungsweise ihn gespeicherten Daten.
- ⁴ Die Benutzerinnen und Benutzer sind für richtige und vollständige Angaben, die selbständige Aktualisierung ihrer Personendaten in ihrem SWITCH edu-ID-Konto und die ausreichende Sicherung der Zugangsdaten verantwortlich.
- ⁵ Wird das Benutzungskonto aufgehoben, indem die Benutzerin oder der Benutzer die Einwilligung in die Nutzung der im SWITCH edu-ID-Konto hinterlegten Daten durch SLSP widerruft oder das SWITCH edu-ID-Konto löschen lässt, werden alle persönlichen Daten gelöscht, sofern beziehungsweise sobald keine offenen Transaktionen (Ausleihen oder Gebühren) mehr bestehen.
- ⁶ Die Verarbeitung der im SWITCH edu-ID Konto und bei SLSP hinterlegten Personendaten wird von SLSP im Auftrag der Mediothek BZZ durchgeführt. Sie unterliegt den Datenschutzbestimmungen von SLSP.

Ausleihe

§ 8 Grundsätze

- ¹ Registrierte Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, Medien nach Hause auszuleihen und das E-Medienangebot der Mediothek BZZ zu nutzen. Bei jeder Ausleihe ist ein gültiger Benutzungsausweis vorzulegen oder die Ausweisnummer anzugeben.
- ² Bei schulexternen Benutzerinnen und Benutzern kann die Ausleihe, insbesondere die Nutzung des E-Medienangebots, durch die Mediotheksleitung eingeschränkt werden.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die sorgfältige Behandlung aller ausgeliehenen Medien verantwortlich. Von einem guten Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird ausgegangen.
- ⁴ Verluste und Schäden sind dem Mediothekspersonal unverzüglich zu melden.

§ 9 Ausleihfristen

¹ Die Ausleihfrist für Bücher, Zeitschriftenbände, DVDs, CDs und Spiele beträgt 28 Tage. Anschliessend wird sie bis zu fünfmal automatisch um jeweils 28 Tage verlängert, wenn das betreffende Medium nicht von einer anderen Person reserviert wurde. Bei einer Reservation wird das Medium nach Ablauf der Leihfrist zurückgerufen.

- ² Für Geräte beträgt die Ausleihfrist standardmässig 1 Tag. Davon abweichende Leihfristen können gemäss Absprache mit dem Mediothekspersonal gewährt werden.
- ³ Die Leihfristen für elektronische Medien, namentlich bei der e-Thek Onleihe und der e-Thek OverDrive, können den Websites der jeweiligen Plattformen entnommen werden.
- ⁴ Für die Ausleihe von Medien aus anderen SLSP-Bibliotheken gelten deren Ausleihfristen.
- ⁵ Die Ausleihfristen sämtlicher SLPS-Bibliotheken sind auf der nationalen Bibliotheksplattform swisscovery vermerkt.
- ⁶ Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die Einhaltung der Ausleihfrist verantwortlich. Die Fristen und Verlängerungen sind dem Benutzungskonto zu entnehmen. Die fristgerechte Rückgabe muss durch die Benutzerin beziehungsweise den Benutzer auch bei Abwesenheit sichergestellt werden.
- ⁷ Mit Ablauf der Ausleihfrist gerät die Benutzerin oder der Benutzer in Verzug.

§ 10 Rückgabe

- ¹ Die Rückgabe von ausgeliehenen Medien ist am Mediotheksschalter, über die Rückgabebox der Mediothek BZZ sowie per Post möglich.
- ² Als Rückgabedatum gilt in jedem Fall der Zeitpunkt der Rückbuchung durch die Mediothek BZZ.

§ 11 Ausleihbeschränkungen

- ¹ Pro Benutzerkonto können maximal 100 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.
- ² Ausgewählte Nachschlagewerke und weitere auf swisscovery entsprechend gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen. Sie können vor Ort eingesehen werden.
- ³ Das Mediothekspersonal kann die Ausleihe von Medien, die sich in einem schlechten Zustand befinden, ablehnen.

§ 12 Mahnungen

- ¹ Nach Ablauf der Ausleihfrist wird ein Rückruf unentgeltlich zugestellt.
- ² Sechs Öffnungstage nach Zustellung des unentgeltlichen Rückrufes wird eine erste Mahnung zugestellt. Sechs Öffnungstage nach Zustellung der ersten Mahnung wird eine zweite Mahnung und sechs Öffnungstage nach der zweiten Mahnung eine dritte Mahnung zugestellt.
- ³ Wird das ausgeliehene Medium nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, sperrt die Mediothek BZZ das Benutzungskonto und leitet das Verlustverfahren gemäss § 13 ein.

§ 13 Ersatz bei Verlust oder Beschädigung

- ¹ Für abhandengekommene oder beschädigte Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn kein eigenes Verschulden besteht. Die Mediothek BZZ stellt in solchen Fällen die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung.
- ² Mit dem Einverständnis der Mediotheksleitung können die Benutzerinnen und Benutzer für ein verlorenes oder beschädigtes Medium selber ein Ersatzexemplar beschaffen.

§ 14 Fernleihe

- ¹ Die Mediothek BZZ kann Medien, die in ihrem Bestand nicht vorhanden sind, aus anderen SLSP-Bibliotheken bestellen. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.
- ² Ausleihfristen und Nutzungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der Bibliothek, aus der das Medium stammt.

- ³ Aus der Bestellung entstehende Gebühren und Kosten haben die Benutzerinnen und Benutzer auch dann zu begleichen, wenn sie bestellte Sendungen nicht abholen.
- ⁴ Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende des Bildungszentrums Zofingen sind Fernleihbestellungen kostenlos. Sie verpflichten sich jedoch dazu, allfällige Mahngebühren und Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Beschädigung selber zu übernehmen.

Gebühren

§ 15 Grundsatz

¹ Die Benutzung der Mediothek BZZ ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 16 Gebührentarife gemäss SLSP

- ¹ Für externe Benutzerinnen und Benutzer gelten für folgende Gebühren und Leistungen die Tarife von SLSP: Fernleihe.
- ² Die jeweils geltenden Tarife und Konditionen von SLSP sind auf der Webseite der SLSP aufgeschaltet.
- ³ Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen und Mitarbeitende des Bildungszentrums Zofingen sind sämtliche Dienstleistungen der Mediothek BZZ kostenlos. Allfällige Gebühren, namentlich für Fernleihen, gehen zu Lasten der Mediothek BZZ.

§ 17 Ersatzbeschaffung von Medien

¹ Bei der Ersatzbeschaffung von Medien durch die Mediothek BZZ werden der Benutzerin oder dem Benutzer der Kaufpreis des Mediums sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt.

§ 18 Ringheftung von Arbeiten

¹ Arbeiten können in der Mediothek BZZ für CHF 5.00 pro Exemplar gebunden werden.

§ 19 Drucker

¹ Benutzerinnen und Benutzer können in der Mediothek BZZ Dokumente für CHF 0.10 pro Seite ausdrucken. Die Bezahlung erfolgt ausschliesslich bar über die dafür vorgesehene Kasse.

Nutzung der Infrastruktur

§ 20 Verhalten

- ¹ Benutzerinnen und Benutzer haben sich in der Mediothek BZZ so zu verhalten, dass andere Personen nicht beeinträchtigt werden und der Mediotheksbetrieb nicht gestört wird.
- ² Das Konsumieren von Esswaren ist in der Mediothek BZZ nicht gestattet.
- ³ Den Anweisungen des Mediothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 21 Arbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume

- ¹ Die Mediothek BZZ stellt ihren Benutzerinnen und Benutzern diverse Arbeitsplätze sowie vier Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.
- ² Die Gruppenarbeitsräume dürfen während der Öffnungszeiten der Mediothek BZZ jederzeit spontan benutzt werden, sofern diese frei sind.
- ³ Die Gruppenarbeitsräume Z005, Z008 und Z010 können zudem auch reserviert werden. Für Reservationen können sich die Benutzerinnen und Benutzer an das Mediothekspersonal

wenden oder sich unter Angabe von Vorname, Nachname und (bei Schülerinnen und Schülern) Klasse im dafür vorgesehenen Reservationsplan eintragen.

- ⁴ Reservationen für Gruppenarbeitsräume sind nur für Zeitfenster innerhalb der Öffnungszeiten der Mediothek BZZ möglich. Ausnahmen sind mit dem Mediothekspersonal abzusprechen.
- ⁵ Kurzfristige Reservationen berechtigen nicht dazu, andere Personen, die sich zum Zeitpunkt der Reservation bereits im entsprechenden Raum befinden, wegzuweisen.

§ 22 Nutzung von Informatikmitteln und Geräten

- ¹ Die Mediothek BZZ stellt ihren Benutzerinnen und Benutzern in ihren Räumlichkeiten Internetzugang, Recherchestationen und Computerarbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung. Ein Drucker steht gegen Gebühr zur Verfügung.
- ² Die Mediothek BZZ stellt Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Bildungszentrums Zofingen diverse Geräte zur Ausleihe zur Verfügung. Diese dürfen nicht zu privaten Zwecken ausgeliehen werden.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich zur bestimmungs- und rechtskonformen Nutzung der Informatikmittel und Geräte. Jegliche Verantwortung für deren Gebrauch, insbesondere für die Nutzung des Internets und für die Verwendung und Sicherung von Daten, liegt bei ihnen.
- ⁴ Die Benutzerinnen und Benutzer haben Funktionsausfälle und Schäden unverzüglich dem Mediothekspersonal zu melden. Für Schäden, die sie durch Fehlverhalten verursacht haben, können sie haftbar und ersatzpflichtig gemacht werden.
- ⁵ Nach Rückgabe von Informatikgeräten werden die von den Benutzerinnen und Benutzern gespeicherten Daten gelöscht.

Haftung und Urheberrecht

§ 23 Haftung

- ¹ Die Haftung der Mediothek BZZ wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.
- ² Die Mediothek BZZ haftet insbesondere nicht für
 - a) Verlust und Beschädigung von Gegenständen, die in ihre Räumlichkeiten mitgebracht werden,
 - b) die Folgen der Verwendung von Auskünften, Daten und Informatikmitteln,
 - c) allfällige Verspätungen oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit Fernleihen
- d) Verletzungen des Urheber- und Lizenzrechts durch Benutzerinnen und Benutzer.

§ 24 Urheber- und Lizenzrecht

- ¹ Die Ausleihe und Nutzung von Medien, die Herstellung und Nutzung von Kopien sowie die Nutzung von Informatikmitteln unterliegen den Bestimmungen des Urheber- und Lizenzrechts.
- ² Die Abklärung der Rechtslage ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer. Sie sind für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich und haftbar für begangene Verletzungen.

Schlussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Benutzungs- und Gebührenreglement tritt am 4. September 2023 in Kraft.